



## GENEHMIGUNG

Gemäß § 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) vom 27.03.1999 (BGBl. I S. 550) in Verbindung mit §§ 54 ff der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) vom 27.03.1999 (BGBl. I S. 610) wird der

### **Flugsportvereinigung Schwalm e.V.**

vertreten durch den Vorstand,  
die Genehmigung zum Betrieb eines

### **Segelfluggeländes**

für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tage (SR - SS) auf dem nachstehend näher bezeichnetem Gelände erteilt.

Die Lage und die Anlagen des Segelfluggeländes ergeben sich aus der Platzdarstellungskarte (Anlage).

Die Genehmigung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs und gilt unbefristet.

#### 1. Beschreibung des Segelfluggeländes:

- |                               |   |
|-------------------------------|---|
| 1.1 Bezeichnung des Geländes: | "Der Ring"  |
| 1.2 Lage des Geländes:        | 300 m südöstlich der Stadt Schwalmstadt                   |
| 1.3 Flugplatzbezugspunkt:     | a) geographische Koordinaten: 50°54'16" N/<br>09°14'25" O |
|                               | b) Höhe NN: 212 m (700 ft)                                |
| 1.4 Größe des Geländes:       | Siehe Platzdarstellungskarte                              |
| 1.5 Betriebsflächen:          | Siehe Platzdarstellungskarte                              |

#### 2. Bodenfunkstelle:

- |               |   |
|---------------|---|
| 2.1 Rufname:  | "Schwalmstadt-Start", "Schwalmstadt-Info" |
| 2.2 Frequenz: | 123,500, 123,375 MHz                      |

#### 3. Das Segelfluggelände ist gem. § 54 Abs. 1 und 2 LuftVZO zugelassen für

- 3.1 Segelflugzeuge
- 3.2 nichtselbststartende Motorsegler
- 3.3 selbststartende Motorsegler

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 14:30 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Steinweg 6 · 34117 Kassel · Vermittlung (05 61) 1 06-0.

Das Dienstgebäude Steinweg 6 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7, 8 und verschiedenen Buslinien zu erreichen (Haltestelle Aitmarkt).

3.4 Flugzeuge bis 2000 kg Höchstmasse, jedoch nur zum Zwecke des Schleppens von Segelflugzeugen u. nichtselbststartenden Motorseglern und im ursächlichen Zusammenhang damit stehender Flüge

3.5. Ultraleichtflugzeuge

4. Folgende Startarten für Segelflugzeuge und nichtselbststartende Motorseglern sind zugelassen.

4.1 Windenstart

4.2 Flugzeug-/ Motorseglerschleppstart

5. Zuordnung des Geländes

Segelfluggelände für mehrere Startarten gem. Abschnitt II/f der unter A Ziffer 1 genannten Richtlinien.

## A

### **Bedingungen, Auflagen und Hinweise**

1. Für den Betrieb des Segelfluggeländes finden neben den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen die "Richtlinien für die Genehmigung der Anlage und Betriebes von Segelfluggeländen" (NfL I 129/69) Anwendung.
2. Vor Aufnahme des Flugbetriebes sind die Betriebsflächen unter Beachtung der "Richtlinien für die Tageskennzeichnung von Landeplätzen und Segelfluggeländen" vom 10.05.1982 (NfL I - 98/82) zu kennzeichnen.
3. Für die Bekämpfung von Bränden und insbesondere für die Erste Hilfe bei Unfällen sind entsprechende Geräte bereitzuhalten. Dabei sind die "Richtlinien für den Brandschutz und des Rettungswesens auf Landeplätzen" vom 01.03.1983 (NfL - I - 72/83) sinngemäß anzuwenden.
4. Das Segelfluggelände ist mit einem Windrichtungsanzeiger in der üblichen Form und Größe auszurüsten.
5. Betriebsfahrzeuge sind deutlich sichtbar zu kennzeichnen.
6. Für das Segelfluggelände ist eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Deckungssumme muß mindestens 200.000,-- DM für Personenschäden und 100.000,-- DM für Sachschäden betragen.

Jede Unterbrechung des Versicherungsschutzes sowie jede Beendigung des Versicherungsverhältnisses hat das Ruhen dieser Genehmigung zur Folge.

7. Für die ordnungsgemäße Durchführung des Flugbetriebes sind, unbeschadet der Verantwortung des Platzhalters, sachkundige, volljährige Personen als Flugleiter zu bestellen. Auf Ziffer 1.2 der Anweisung für die Wahrnehmung der Tätigkeit als Flugleiter auf Flugplätzen im Land Hessen in der geänderten Fassung vom 08.01.1999 (StAnz. 1992 S. 1731, 1999 S. 325) weise ich diesbezüglich hin.

Die Bestellung bedarf der Schriftform und ist in Kopie oder Durchschrift mit den flugplatzbezogenen Unterlagen aufzubewahren. Zusammen mit der Bestellung ist dem Flugleiter eine Ausfertigung der o.a. „Anweisung“ in der jeweils gültigen Fassung auszuhändigen. Eine weitere Ausfertigung dieser Anweisung ist im Raum der Flugleitung bzw. im mobilen Tower an geeigneter Stelle gut sichtbar auszuhängen und auf dem aktuellen Stand zu halten.

Der jeweilige Flugleiter muß während seiner Dienstzeit ein Namensschild mit dem Zusatz „Flugleiter“ tragen. Dieses Schild sollte einheitlich gestaltet und vom Flugplatzhalter zur Verfügung gestellt werden.

8. Der Inhalt dieser Genehmigung ist den Flugleiter und den Fluglehrern gegen Unterschrift, den am Flugbetrieb Beteiligten durch Aushang bekanntzugeben.
9. Der Platzhalter hat folgende Unterlagen vorzuhalten und auf dem jeweils neuesten Stand zu halten:
- a) Luftfahrkarten ICAO 1 : 500 000 - neueste Ausgabe -
  - b) Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland Band VFR
  - c) Nachrichten für Luftfahrer Teil I und II
  - d) Luftverkehrsgesetz (einschl. der Änderungsgesetze) und die zur Durchführung des LuftVG erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils neuesten Fassung.
10. Auf dem Segelfluggelände sind
- a) Abstellflächen für Luftfahrzeuge
  - b) Aufenthaltsflächen für Zuschauer und
  - c) Parkplätze für Kraftfahrzeuge
- so festzulegen, daß eine Gefährdung des Flugbetriebes sowie von Personen und Sachen ausgeschlossen ist.  
In der Platzdarstellungskarte sind die Flächen auszuweisen.
11. Für die Flugbetriebsabwicklung auf dem Segelfluggelände und dessen Umgebung ist die Flugbetriebsordnung (Segelfluggeländeordnung) nach § 21 a Abs. 1 LuftVO maßgebend. Sie ist allen Flugleitern und Fluglehrern gegen Unterschrift bekanntzugeben und an allgemein zugänglicher Stelle sichtbar auszuhängen.  
Die Segelfluggelände-Ordnung ist Bestandteil dieser Genehmigung.

12. Flugbetrieb darf nur durchgeführt werden, wenn ein Flugleiter auf dem Segelfluggelände anwesend ist und den Flugbetrieb beaufsichtigt. Die Stellung und die einzelnen Aufgaben der Obengenannten ergeben sich aus der "Anweisung für Flugleiter" (StAnz. 1992 S. 1731, 1999 S. 325).

Die Flugleiter sind für die Beachtung der Auflagen dieser Genehmigung verantwortlich. Festgestellte Verstöße gegen luftrechtliche Bestimmungen oder gegen Auflagen dieser Genehmigung sind mir zu melden.

Gegen die Flugleiter kann bei entsprechenden Verstößen ein Ordnungswidrigkeitsverfahren durchgeführt werden.

13. Dem diensttuenden Flugleiter muß für seine Tätigkeit eine Leuchtpistole mit ausreichender Munition oder ein anderes Signalgerät zur Abgabe von Feuerwerkskörpern zur Verfügung stehen.
14. Mit Aufnahme des Flugbetriebes ist in fortlaufenden Aufzeichnungen festzulegen, welcher FL für die ordnungsgemäße Durchführung des Flugbetriebes verantwortlich ist. Es ist ein Flugleiterdienstbuch zu führen, aus dem die Dienstzeiten der Flugleiter ersichtlich sind. Besondere Vorkommnisse sind im Dienstbuch zu vermerken. Die Dienstzeit soll mindestens einen halben Tag betragen.
15. Alle auf dem Segelfluggelände durchgeführten Starts und Landungen sind fortlaufend zu registrieren (Startkladde/-liste). Sämtliche Startlisten sind in einem Ordner (Hauptflugbuch) vom Segelfluggeländehalter aufzubewahren.
16. Veränderungen des Segelfluggeländes oder seiner Umgebung, die den Flugbetrieb gefährden können, insbesondere Veränderungen in der An- und Abflugfläche, auch soweit es sich nur um vorübergehende Hindernisse handelt, sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
17. Während der Dauer des Flugbetriebes sind an der Grenze des Segelfluggeländes Verbotsschilder aufzustellen. Die Schilder müssen entlang der Grenze der nicht allgemein zugänglichen Teile des Fluggeländes in Abständen von höchstens 250 m und bei allen einmündenden Geh- und Fahrwegen in mindestens 1 m Höhe über dem Boden angebracht werden. Die Schilder sollen 70 cm breit sowie 50 cm hoch sein. Sie müssen die Beschriftung tragen: "Flugplatz, Betreten durch Unbefugte verboten, Regierungspräsidium Kassel".
18. Während des Flugbetriebes sind alle das Segelfluggelände kreuzenden bzw. an den Start- und Landeflächen entlangführenden Wege im Einvernehmen mit dem zuständigen Wegeherrn (Wegeeigentümer, Träger der Straßenbaulast) durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Absperrung durch Schranken) zu sichern.

19. Befinden sich Personen oder Hindernisse in dem durch den Betrieb des Segelfluggeländes bestehenden Gefahrenbereich, so daß dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die Sicherheit des Luftverkehrs gefährdet werden könnte, ist der verantwortliche Flugleiter verpflichtet, geeignete Sicherheitsmaßnahmen für die Gefahrenabwehr zu ergreifen, ggf. den Flugbetrieb vorübergehend einzustellen.
20. Flugbetriebliche Auflagen bei Winden- und Flugzeug- oder Motorseglerschleppstarts:  
Es gelten die Vorschriften der Segelflug-Betriebs-Ordnung (S.B.O.) des Deutschen Aero-Club, die Bestandteil dieser Genehmigung ist.
21. Beim Betrieb motorgetriebener Luftfahrzeuge ist der Fluglärm möglichst gering zu halten. Auf die strikte Einhaltung der Platzrunde und der Sicherheitsmindesthöhe beim Überfliegen von Wohngebieten wird nochmals hingewiesen.

## B

### **Maßnahmen bei Luftfahrnfällen oder Störungen beim Flugbetrieb**

Störungen beim Betrieb eines Luftfahrzeuges, bei denen eine Person getötet oder schwer verletzt ist oder ein Luftfahrzeug einen schweren Schaden erlitten oder verursacht hat, sind vom diensthabenden Flugleiter oder vom Platzhalter unverzüglich der nächsten zuständigen Polizeidienststelle zu melden.

Wochentags, während der Dienstzeiten, ist die Meldung auch an das

**Regierungspräsidium Kassel: 0561-106-3314/-3311/-3312/-3316 o.  
0561-106-0**

zu richten.

Feiertags/sonnabends/sonntags u. außerhalb der Dienstzeiten meiner Behörde ist die Meldung zusätzlich an meine Funkleitstelle der Leitung der Einsatzpolizei **0561-106 2252/2253** u.a. auch zur Weiterleitung an meinen Luftfahrtsachverständigen **Herrn Viehmann** (Tel. privat 0561/87 01 272 o. 0171/9743845) vorzunehmen.

In gleicher Weise sollen auch Störungen oder sonstige Vorfälle, die zur Beeinträchtigung der Sicherheit des Luftverkehrs oder der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung durch die Luftfahrt führen können, gemeldet werden.

Die Meldepflichten gemäß § 5 Abs. 1 LuftVO an die Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung werden von der vorstehenden Regelung nicht berührt.

**C**

**Sonstiges:**

1. Durch diese Genehmigung werden Rechte Dritter nicht berührt. Die Genehmigung ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Verleihungen oder Berechtigungen und befreit nicht von Verpflichtungen nach in diesem Bescheid nicht erwähnten Vorschriften des Luftrechts, die von einem Segelfluggeländehalter zu beachten sind.
2. Soweit angeführte Rechtsgrundlagen, Richtlinien o.ä. geändert, ergänzt oder erneuert werden, gelten sie in der jeweils neuesten Fassung.
3. Bei der Lagerung von und dem Umgang mit Treibstoffen und Ölen ist das Wasserhaushaltsgesetz vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695) sowie die Hessische Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 16.09.1993 (GVBl. I S. 409) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Ggf. ist die Untere Wasserbehörde zu beteiligen.
4. Das Errichten von baulichen Anlagen, insbesondere das Erstellen von Gebäuden und sonstigen Unterkünften sowie das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten ist nur gestattet, soweit eine entsprechende Genehmigung oder Erlaubnis vorliegt.

Weitere Auflagen bleiben vorbehalten.

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben, nachträglich nicht nur vorübergehend entfallen sind oder die erteilten Auflagen nicht eingehalten werden (§ 6 Abs. 2 Satz 3 LuftVG; §§ 48, 60 LuftVZO).

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Genehmigung können gem. § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Kassel, den 23.04.2001  
Im Auftrage:  
gez. Henning

33.1 – 66 m 08/03

Anlage